

Kleiner Radfahrer stößt gegen Auto

Eltern dürfen ein achteinhalb Jahre altes Kind mit Übung im Radfahren unbeaufsichtigt fahren lassen

Der Achtjährige hatte es offenbar sehr eilig und war mit seinem Fahrrad schnell unterwegs. Beim Abbiegen an einer Kreuzung passte er nicht auf und stieß gegen einen Wagen. Während das Kind zum Glück unverletzt blieb, trug der Wagen etliche Schrammen davon.

Der Kfz-Halter forderte von den Eltern des Jungen über 2.000 Euro Schadenersatz für Reparaturkosten: Seine Frau sei in Schrittgeschwindigkeit gefahren und an der Haltelinie stehen geblieben. Sie habe die Kollision nicht vermeiden können. Für den Schaden müssten die Eltern des kleinen Radfahrers haften, weil sie ihre Aufsichtspflicht verletzt hätten.

Dem widersprach das Landgericht Saarbrücken (13 S 153/14). Unstreitig habe das Kind den Wagen beschädigt, so das Landgericht. Doch Kinder unter zehn Jahren hafteten nicht, wenn sie im Straßenverkehr Schäden verursachten. Und die Eltern müssten dafür ebenfalls nicht einstehen, denn sie hätten ihre Pflichten sehr wohl erfüllt.

Wie weit die Aufsichtspflicht gehe, hänge vom Alter, von Charakter und Eigenart des Kindes ab. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass Eltern ihre Kinder zur Selbständigkeit erziehen sollten. Je reifer sie seien, desto mehr Freiraum müsse man ihnen lassen. Schulpflichtige Kinder dürften sich grundsätzlich ab dem sechsten Lebensjahr allein im Straßenverkehr bewegen. Das gelte erst recht, wenn es sich — wie hier — um eine verkehrsberuhigte Zone nahe der Wohnung handle.

Der Achtjährige sei im Radfahren geübt. Er habe mit den Eltern schon mehrere Radtouren gemacht, fahre regelmäßig allein mit dem Rad zum Sportverein und kenne die Verkehrsregeln. Die Eltern hätten das Kind eingehend über Regeln und Gefahren im Straßenverkehr informiert. Der Junge habe ausgesagt, er sollte langsam fahren und auf das "Vorrecht" von Autos achten.

Demnach hätten die Eltern keinesfalls ihre Aufsichtspflicht verletzt. Auch wenn der Junge einmal unaufmerksam gewesen sei: Im Prinzip könne er ohne weiteres alleine fahren, zumal in ungefährlicher Umgebung. Bis zum Unfall habe es für die Eltern keinen Anlass gegeben, ihn beim Radfahren zu überwachen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kleiner-radfahrer-stoesst-gegen-auto>